

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 48 (1951)

Heft: 7

Artikel: Finanzgebarung und Rechnungslegung gemeinnütziger Institutionen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß die Trunksucht nicht nur mit psychiatrischen, sondern auch mit chemischen Mitteln angegangen werden kann.

Wer sich über die Einzelheiten unterrichten lassen und in den Fragen der Trinkerbehandlung überhaupt auf dem laufenden bleiben will, bezieht mit Vorteil die bestens redigierte Zweimonatsschrift „*Der Fürsorger*“, Mitteilungsblatt des Verbandes Schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete. Schriftleiter ist *Alfred Rusterholz*, Zürich 1, Obere Zäune 12. (Bezugspreis Fr. 4.40 jährlich.)

Aus dem Inhalt der letzten Hefte:

Nr. 4/1950. Zur Frage der einjährigen Entziehungskur für Alkoholsüchtige. Von Prof. Dr. med. *Hans Binder*, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau (Kanton Zürich).

Nr. 5/1950. Über die Entmündigung wegen Trunksucht im Sinne von Art. 370 ZGB. Von Dr. *Karl Sauter*, Zürich.

Nr. 6/1950. Medikamentöse Alkoholentwöhnungskuren. Von Dr. med. *R. Schwein-gruber*, Heil- und Pflegeanstalt Münsingen (Kanton Bern).

Idem. Die medikamentöse Behandlung der Trunksucht. Mitteilung der Eidg. Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Nr. 1/2/1951. Nachteilige Nebenwirkungen bei Behandlung mit dem Alkohol-Ver-gällungsmittel Antabus. Vorläufige Mitteilung von Dr. *K. Wolff*.

Nr. 3/1951. (Als Beilage.) Antabus bei chronischem Alkoholismus (50 Fälle). Gefahren, Kontraindikationen, Behandlungsschema, Erfolge. Von Prof. *J. E. Stähe-lin* und Dr. *H. Solms* (Sonderdruck aus der Schweiz. Med. Wochenschr. 1951, Nr. 13).

Idem. (Als Beilage.) Synopsis der Zwischenfälle und ihre Verhütung bei der Antabusbehandlung des chronischen Alkoholismus. Von Dr. med. *H. Solms*. (Sonderdruck aus der Schweiz. Med. Wochenschr. 1951, Nr. 15.)

A. Zihlmann.

Finanzgebarung und Rechnungslegung gemeinnütziger Institutionen

Eine separat erschienene Abhandlung aus der Zeitschrift „Gesundheit und Wohlfahrt“ (Jahrg. 1950, Heft 5) behandelt auf Grund sorgfältig durchgeführter Untersuchungen das Problem der Finanzgebarung und Rechnungslegung gemeinnütziger Institutionen in der Schweiz. Sie geht dabei von der Feststellung aus, daß bei uns schon seit einiger Zeit immer wieder über ein Malaise im schweizerischen Sammelwesen geklagt werde, das nach Auffassung weiter Kreise seine Ursache darin habe, daß man nur selten nach einer Sammelaktion vernehme, was eigentlich mit den zusammengebrachten Geldern geschehe. Eine Kontrolle öffentlicher Sammlungen für gemeinnützige Zwecke sei notwendig, wobei praktisch wichtig wäre, daß die betreffenden Organisationen *vor* Durchführung einer Sammlung die breite Öffentlichkeit über ihre Finanzlage eindeutig aufklären könnte. Manche solcher Sammlungen würden von Institutionen lanciert, die über Vermögen bis zu mehreren Millionen Franken verfügen, dazu noch meist ziemlich hohe Staatssubventionen beziehen und das Publikum mittels eines oft sehr kostbaren Propagandaapparates angehen. Das Ergebnis sei eine stets wachsende Thesaurierung von Geldern (Fondsbildung), die sich heute in vielen Fällen nicht mehr durch praktische Erfordernisse rechtfertigen lasse. Man frage sich, wie diese Gelder schließlich alle verwendet würden. Der Hauptzweck von Institutionen und Stiftungen dieser Art bestehe nicht in der Vermögensäufnung; gewisse früher einmal festgelegte Zweckbestimmungen seien heute überlebt. Der Verfasser unterzieht auf Grund seiner Untersuchungen diese Thesaurierungspolitik einer sachlichen Kritik und setzt sich dafür ein, daß trotz der Schwierigkeiten, die einer sachlich

klar gegliederten Rechnungslegung gemeinnütziger Institutionen mitunter entgegenstehen, deren Rechnungsabschlüsse einheitlicher und durchsichtiger, d. h. in allgemein verständlicher Weise veröffentlicht werden sollten, schon um sich nicht dem Verdachte auszusetzen, sie würden ihre Lage verschleiern. Erst wenn in einer möglichst lückenlosen Darstellung die sachlich wie regional oft vielfältig zersplitterten Vermögenswerte solcher Institutionen überschaut werden könnten, wäre es möglich, ihre Finanzpolitik auf Grund der so ausgewiesenen tatsächlichen Verhältnisse gerecht zu beurteilen.

Zum oben Gesagten sei folgendes beigefügt: Schon im Oktober 1949 erließ die Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit in Verbindung mit der Zentralkonferenz für Wohlfahrtsunternehmungen (ZEW), Zürich, *Richtlinien* für die Durchführung von Geld- und Naturaliensammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken, bei deren Befolgung die gerügten Übelstände verschwinden würden (s. Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigkeit, Heft 10/11, Jg. 1949, S. 296 ff.).

Indessen sah sich der Vorstand der Landeskonferenz unlängst veranlaßt, gegenüber nicht fachkundiger Kritik seine Auffassung wie folgt zu bekunden (Zeitschr. f. Gemeinnützigkeit 3/1951):

1. „Jede Institution kann nur aus ihren Verhältnissen heraus beurteilt werden.
2. Jede Institution braucht ein Betriebskapital, um ihre Arbeit aufrecht zu erhalten.
3. In erster Linie ist der Wille des Schenkgebers oder Legatars zu achten.
4. Bei der Beurteilung der Vermögensverhältnisse sind auch die Verpflichtungen zu berücksichtigen.
5. Auch ein gemeinnütziges Werk hat im allgemeinen die Grundsätze eines sorgsamem Familienvaters anzuwenden.
6. Die gemeinnützigen Institutionen sollen nicht darnach trachten, große Reichtümer zu sammeln, aber auch nicht einfach nur darum Geld ausgeben, damit sich das Vermögen nicht vermehre. Es ist weder eine Schande, für Notzeiten Reserven anzulegen, noch im Bedürfnisfall das Vermögen kräftig anzugreifen.“

Helfen ist eine Kunst. Die Erfahrungen bei der Hilfsaktion für *Selva* haben ihren Niederschlag in einem Bericht der „Pro Juventute“ an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden gefunden, worin Richtlinien für Hilfsmaßnahmen bei Brandkatastrophen aufgestellt wurden. Das Schweizerische Rote Kreuz übernahm in der Folge die Schaffung eines zentralen, schweizerischen Katastrophen-Magazins. Anlässlich der kürzlichen Hilfe für die Lawinengeschädigten hat sich diese Planungsarbeit bereits vorteilhaft ausgewirkt. T. Z.

Tuberkuloseversicherung. Nachdem das Schweizervolk im Jahre 1949 das Tuberkulosegesetz verworfen hat, schritt, in dieser Form als erste und bisher einzige in der Schweiz, die Öffentliche Krankenkasse Basel zu einer entscheidenden Tat. Sie bezahlt seit dem 1. April 1950 jedem für Krankenpflege Versicherten bei Arbeitsunfähigkeit infolge Tuberkulose nebst den Kurkosten ein Taggeld. Dieses beträgt für Alleinstehende Fr. 2.— und für Ehepaare Fr. 10.—. Für Kinder erfolgt ein Zuschlag von je Fr. 2.—. Das Taggeld kann weitgehend den besondern Verhältnissen des Falles angepaßt und während mehr als zwei Jahren ausbezahlt werden. — Die Prämien erfuhren eine bescheidene Erhöhung.

Durch die Vereinigungen „Das Band“ und „Gegen die Tuberkulose“, die Sanitätsdirektoren, Parlamentarier usw. werden die Bemühungen fortgesetzt, um

dem Tuberkulosekranken auf eidgenössischem Boden außerhalb der Armenpflege einen befriedigenden Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen der Tuberkulose zu verschaffen.

Invalidenfürsorge. Kanton Schwyz. *Beiträge an die Behandlungs- und Ausbildungskosten gebrechlicher Kinder.* Ein regierungsrätliches Reglement vom 22. März 1951 regelt die Beiträge an die Behandlungs- und Ausbildungskosten geistig oder körperlich gebrechlicher Kinder bis zum erfüllten 15. Altersjahr. Die Leistung eines Kantonsbeitrages setzt einen mindestens gleich hohen Beitrag der Wohngemeinde voraus. Die Gemeindebeiträge gehen zu Lasten der Schulrechnung. Die Angehörigen des gebrechlichen Kindes haben mindestens soviel zu leisten, als das Kind daheim kosten würde. Vorausgesetzt wird ferner, daß gemeinnützige Werke und private Wohltäter zusammen mit den Angehörigen mindestens einen Drittel der Gesamtkosten aufbringen. Keine Kantonsbeiträge werden ausgerichtet für Kinder aus bemittelten Familien, für Kinder, deren Eltern dauernd unterstützungsbedürftig sind und für Waisenkinder, die dauernd unterstützt werden und für die nicht durch private Wohltäter gesorgt ist. Für die letztern beiden Gattungen hat die Armenpflege aufzukommen. Mit der Antragstellung zur Ausrichtung von Kantonsbeiträgen ist die Fürsorgestelle Pro Infirmis betraut worden. w.

Jahresberichte 1950

Basel. *Allgemeine Armenpflege (Einwohner-Armenpflege).* Die Unterstützungsauslagen sind von 2,9 auf 3,1 Millionen Franken angestiegen und die Zahl der Fälle hat sich gegenüber dem Vorjahr um 181 auf 3004 (total 5192 Personen) vermehrt. Die Verwaltungskosten betragen Fr. 663 700.— und der vom Kanton zu deckende Ausgabenüberschuß 1,2 Millionen Franken.

30% der Unterstützungen betreffen Versorgungskosten in Anstalten und Heimen, während der Rest in offener Fürsorge verabfolgt wurde. In 10 Fällen erfolgte eine Heim-schaffung. Der Kampf gegen Liederlichkeit und Verwahrlosung spielt in der täglichen Berufsarbeit eine immer größere Rolle. Leider sind der prophylaktischen Tätigkeit enge Grenzen gesetzt und es bedarf der aufbauenden Kräfte der ganzen Volksgemeinschaft, um eine Besserung zu erzielen. Z.

Bern. *Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern.* Die Zahl der Armenfälle ist mit 4699 im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert geblieben, wogegen die Unterstützungssumme mit Fr. 3 657 000.— gegenüber dem Vorjahr um Fr. 53 300.— höher ausgefallen ist. Die Unterstützungsansätze mußten noch nicht erhöht werden. 22% der Fälle des Vorjahres wurden saniert und von der Armenpflege befreit. In 49 Fällen erfolgte auf Antrag der Direktion Stimmrechtsentzug, weil die gesetzliche Bedingung (erhebliche Beanspruchung der Armenpflege aus bösem Willen, Arbeits-scheu oder Liederlichkeit trotz Verwarnung) erfüllt war; in 69 Fällen wurde die Wieder-einsetzung ins Stimmrecht verfügt. — Unter den Armutsursachen stehen Alkoholismus, moralische Mängel und Untauglichkeit noch immer an der Spitze (25,4%). Wie sehr die Alten durch andere Institutionen von der Armenfürsorge ferngehalten werden, geht daraus hervor, daß die Altersgebrechlichen nur noch 11,4% der Armenfälle aus-machen. — Von den mit Apomorphin behandelten Alkoholkranken sind leider die meisten bald wieder rückfällig geworden. Durch den von der Direktion angeregten Milchvertrieb auf Bauplätzen wurde der Alkoholismus praktisch bekämpft. — Die Erweiterung des Tiefenauspitals hatte vermehrte Gesuche um Garantierung der Spital-kosten für Mittellose zur Folge. Wegen der kostspieligen medikamentösen Behandlung sind die Nebenauslagen heutzutage oft beträchtlich höher als die eigentlichen Pflege-kosten. — Es fällt auf, daß 880 Familien mit Kindern unterstützt werden mußten. Eine genauere Prüfung ergab, daß diese Familien vielfach ohne die geringsten persön-lichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen seitens der Ehepartner gegründet wurden. Die Hauspflegerinnen betreuten 44 Familien; ihre Arbeit ist nicht ohne Wirkung. Die